



# AMTSBLATT DES LANDKREISES GERMERSHEIM

Ausgabe 24/2024 vom 04. Juni 2024

## **Inhalt:**

- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Richtlinien des Landkreises Germersheim zur Förderung der „Schulsozialarbeit an Grundschulen“ im Landkreis.**
- 2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Veröffentlichung des Bedarfsplans für die Kindertagesbetreuung 2024/2025.**
- 3. Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverbands zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB): Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands „Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)“.**

- 
- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Richtlinien des Landkreises Germersheim zur Förderung der „Schulsozialarbeit an Grundschulen“ im Landkreis.**

### **Richtlinien des Landkreises Germersheim zur Förderung der „Schulsozialarbeit an Grundschulen“ im Landkreis**

#### **1. Allgemeines:**

Der Landkreis Germersheim fördert entsprechend seiner Verpflichtung nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) § 13a Schulsozialarbeit, § 80 Jugendhilfeplanung SGB VIII und dem Landesgesetz zur Förderung der Jugendsozialarbeit (Jugendfördergesetz) die „Schulsozialarbeit an Grundschulen“.

#### **2. Förderrahmen**

Der Landkreis fördert wie bisher ab dem 01.06.2024 50 % der anfallenden Personalkosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 15% der abzurechnenden tatsächlich angefallenen Personalkosten pro Verbandsgemeinde und Jahr für eine 0,5 VZÄ Stelle einer sozialpädagogischen Fachkraft "Schulsozialarbeit an Grundschulen" In der Stadt Germersheim werden 1,0 VZÄ an zwei Grundschulen und in der Stadt Wörth 1,5 VZÄ an drei Grundschulen einer pädagogischen Fachkraft und 50 % der anfallenden Personalkosten plus 15% Verwaltungskostenpauschale gefördert. Zusätzlich übernimmt der Landkreis die gesamten Personalkosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in

Höhe von 15 % für weitere 0,25 VZÄ in den sechs Verbandsgemeinden und in den beiden Städten Germersheim und Wörth, sofern eine Landesförderung von mindestens 2,0 VZÄ zur Verfügung steht.

Der Schulträger finanziert die verbleibenden 50 % der oben aufgeführten Kosten und stellt die Räumlichkeiten und Ausstattung zur Verfügung (Büro, Gruppenraum, Telefon, Kopierer, PC, Drucker, etc.). Der Landkreis fördert bei Einrichtung der Schulsozialarbeit einmalig für die Erstausrüstung an pädagogischen Materialien die Einrichtung eines Raumes bis zu 3.000 € pro Standort.

### **3. Voraussetzungen für eine Förderung des Landkreises von „Schulsozialarbeit an Grundschulen“**

Eine Förderung kann nur gewährt werden bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen

#### **3.1 Förderung von Standorten der „Schulsozialarbeit an Grundschulen“ in Verbandsgemeinden und Städten im Landkreis Germersheim**

Eine Förderung erfolgt jeweils bis zu 0,75 VZÄ einer pädagogischen Fachkraft pro Verbandsgemeinde im Landkreis Germersheim bzw. in der Stadt Germersheim an zwei Grundschulen mit insgesamt 1,25 VZÄ einer pädagogischen Fachkraft und in der Stadt Wörth an drei Grundschulen mit insgesamt 1,75 VZÄ einer pädagogischen Fachkraft. Der Stellenumfang einer pädagogischen Fachkraft muss mindestens 0,5 VZÄ betragen.

Eine Förderung erfolgt jeweils bis zu 0,75 VZÄ einer pädagogischen Fachkraft pro Verbandsgemeinde im Landkreis Germersheim bzw. in der Stadt Germersheim an zwei Grundschulen mit jeweils 0,5 VZÄ einer pädagogischen Fachkraft und in der Stadt Wörth an drei Grundschulen mit jeweils 0,5 VZÄ einer pädagogischen Fachkraft.

Eine Förderung kann nur gewährt werden bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen.

#### **3.2 Antrag des Schulträgers:**

Der Antrag muss bis zum 30.4. eines jeden Jahres der Verwaltung für die Planung des nächsten Haushaltsjahres vorliegen.

Der Antrag muss Aussagen zu folgenden Punkten beinhalten: (Erstantrag / Folgeantrag)

- a. Darstellung der Ausgangslage, Problemlage / Bericht über die Entwicklung an der Schule
- b. Darstellung der eigenen Förderaktivitäten / Leistungen der Schulsozialarbeit
- c. Konzeptionelle Überlegungen / Konzeptionelle Weiterentwicklung
- d. Finanzierungsplan
- e. Schriftliche Erklärung des Schulträgers zur Übernahme der verbleibenden Personal- und Sachkosten nach Abzug des Zuschusses des Landkreises.

#### **3.3 Bedarfsfeststellung**

Der Bedarf nach Schulsozialarbeit muss durch die Jugendhilfeplanung des Landkreises Germersheim nach § 80 SGBVIII festgestellt werden. Indikatoren können sein: vermehrte Problemlagen, Fallaufkommen im ASD etc.

#### **3.4 Reduzierung von Umschulungen in E-Schulen**

Die Grundschulen mit Schulsozialarbeit erklären sich in Einzelfällen bereit, Schüler\*innen aus Grundschulen im Einzugsbereich der jeweiligen Verbandsgemeinde / Stadt bei besonderen Problemlagen in ihrer Schule aufzunehmen. Ziel ist eine Integration der Schüler\*innen in der Regelschule, um die Anzahl der Umschulungen in E-Schulen zu reduzieren.

#### **3.5 Anstellungsträger**

Anstellungsträger für die „Schulsozialarbeit an Grundschulen“ sind freie Träger der Jugendhilfe oder der öffentliche Träger der Jugendhilfe. Die Auswahl eines freien Trägers erfolgt in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, dem Schulträger und der Schule. Die Dienst- und Fachaufsicht liegen beim Anstellungsträger.

### **3.6 Kooperationsvereinbarung und Konzeption**

Zwischen öffentlichem Jugendhilfeträger, freiem Träger, Schule und Schulträger wird eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung und Kooperation der „Schulsozialarbeit an Grundschulen“ vereinbart. Der durchführende Träger erstellt in Abstimmung mit der Schule eine Konzeption zur Ausgestaltung der Schulsozialarbeit. Diese Konzeption ist Bestandteil der Kooperationsvereinbarung.

Germersheim, 01.06.2024

gez.

Dr. Fritz Brechtel  
Landrat

## **2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Veröffentlichung des Bedarfsplans für die Kindertagesbetreuung 2024/2025.**

Der Landkreis Germersheim, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, erstellt gemäß § 19 Abs. 2 KiTaG jährlich für das Kreisgebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

Die Bedarfsplanung gibt für das Kreisgebiet Auskunft über den Bestand und die Bedarfe an Förderungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Sie dient der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen.

Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebietes die Tageseinrichtungen und die Plätze aus, die zur Erfüllung des Betreuungsanspruchs erforderlich sind.

Der Bedarfsplan wurde nach Anhörung des Kreiselternausschusses und im Benehmen der anerkannten Träger von Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe und den Gemeinden, ggf. auch als kommunale Träger von Kindertagesstätten, erstellt.

Der Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung für das Kita-Jahr 2024/2025 wurde am 07.05.2024 im Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Die Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung ist nach § 19 Abs. 4 Satz 1 KiTaG zu veröffentlichen.

Der Bedarfsplan liegt öffentlich zur Einsicht auf der Homepage der Kreisverwaltung Germersheim unter folgendem Link bereit:

[www.kreis-germersheim.de/kitabedarfsplanung](http://www.kreis-germersheim.de/kitabedarfsplanung)

Germersheim, 13.05.2024

In Vertretung

gez.

Christoph Buttweiler  
Erster Kreisbeigeordneter

**3. Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverbands zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB): Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands „Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)“.**

**Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands „Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)“**

Am Mittwoch, dem 19. Juni 2024, findet um 14:00 Uhr in der Ludwig-Eckes-Halle, Pariser Str. 151, 55268 Nieder-Olm, eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des KommZB mit folgender **Tagesordnung** statt:

Nichtöffentlicher Teil ab 14 Uhr:

1. Bericht zur aktuellen Situation
2. Aussprache

Öffentlicher Teil ab 15 Uhr:

1. Änderung der Verbandsordnung
2. Änderung der Geschäftsordnung

Mainz, den 3. Juni 2024

Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe

gez. Ralf Leßmeister  
Landrat und Verbandsvorsteher

Amtsblatt Landkreis Gernersheim, 04.06.2024 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Gernersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Gernersheim \* Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf \* Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail \* Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Seefeldt  
Kreisverwaltung Gernersheim, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,  
E-Mail: [presse@kreis-gernersheim.de](mailto:presse@kreis-gernersheim.de), Internet: [www.kreis-gernersheim.de](http://www.kreis-gernersheim.de)